

## **Satzung zur Neufassung des § 12 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Weinbach**

### Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. I S. 90, 93), in Verbindung mit § 11, 12 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. I S. 602) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Weinbach in ihrer Sitzung am 11. Mai 2023 folgende Satzung zur Neufassung des § 12 der Feuerwehrsatzung beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Neufassung des § 12 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Weinbach**

§ 12 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Weinbach vom 13. September 2012 in Gestalt der Ersten Änderungsatzung vom 30. September 2014 wird wie folgt neu gefasst:

### **§ 12**

#### **GEMEINDEBRANDINSPEKTOR/GEMEINDEBRANDINSPEKTORIN UND STELLVERTRETUNG, WEHRFÜHRER/WEHRFÜHRERIN UND STELL- VERTRETUNG**

- (1) Der Leiter/die Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Weinbach ist der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin.
- (2) Der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Weinbach (§ 15) statt. Bei einem Freiwerden der Stelle des Gemeindebrandinspektors/ der Gemeindebrandinspektorin vor Ablauf der Wahlzeit hat der Gemeindevorstand so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines Gemeindebrandinspektors/ einer Gemeindebrandinspektorin stattfinden kann.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Weinbach angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOV) nachweisen kann und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Zudem sollen sie ihre Hauptwohnung in der Gemeinde Weinbach haben. Die erforderlichen Lehrgänge können innerhalb von zwei Jahren nachgeholt werden, solange kann das jeweilige Amt kommissarisch geführt werden.
- (5) Der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten/zur Ehrenbeamtin auf Zeit der Gemeinde Weinbach ernannt. Er/Sie

ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Weinbach und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er/Sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Gemeindevorstand in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn/sie der stellvertretende Gemeindebrandinspektor/die stellvertretende Gemeindebrandinspektorin, der Wehrführer/die Wehrführerin und der Feuerwehrausschuss sowie der Wehrführerausschuss zu unterstützen.

(6) Der stellvertretende Gemeindebrandinspektor/die stellvertretende Gemeindebrandinspektorin hat den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin bei Verhinderung zu vertreten. Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Absatz 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin gewählt wird. Anderenfalls hat der Gemeindevorstand nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des stellvertretenden Gemeindebrandinspektors/ der stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl stattfinden kann. Der stellvertretende Gemeindebrandinspektor/die stellvertretende Gemeindebrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten/zur Ehrenbeamtin auf Zeit der Gemeinde Weinbach ernannt.

(7) Wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen ein weiterer stellvertretender Gemeindebrandinspektor/eine weitere stellvertretende Gemeindebrandinspektorin gewählt, wird der stellvertretende Gemeindebrandinspektor/die stellvertretende Gemeindebrandinspektorin zum Ersten stellvertretenden Gemeindebrandinspektor/der Ersten stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin. Der weitere stellvertretende Gemeindebrandinspektor/die weitere stellvertretende Gemeindebrandinspektorin wird zum Zweiten stellvertretenden Gemeindebrandinspektor/zur Zweiten stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin. Dieser/diese kann den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin nur bei Verhinderung des Ersten stellvertretenden Gemeindebrandinspektors/der Ersten stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin vertreten.

Hinsichtlich der Anforderungen an die weitere, ebenfalls in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufende, Stellvertretung gilt Absatz 4 entsprechend.

(8) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres sind der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin und seine Stellvertreter/seine Stellvertreterinnen durch den Gemeindevorstand zu verabschieden.

(9) Die Wehrführer/die Wehrführerinnen führen die Freiwillige Feuerwehr in den Ortsteilen nach Weisung des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin. Der Wehrführer/die Wehrführerin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers/der Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 16).

(10) Der stellvertretende Wehrführer/die stellvertretende Wehrführerin hat den Wehrführer/die Wehrführerin im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Absatz 4 entsprechend. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers/der stellvertretenden Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr.

(11) Wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehr ein weiterer stellvertretender Wehrführer/eine weitere stellvertretende Wehrführerin gewählt, wird der stellvertretende Wehrführer/die stellvertretende Wehrführerin zum Ersten stellvertretenden Wehrführer/der Ersten stellvertretenden Wehrführerin. Der weitere stellvertretende Wehrführer/die weitere stellvertretende Wehrführerin wird zum Zweiten stellvertretenden Wehrführer/zur Zweiten stellvertretenden Wehrführerin. Dieser/diese kann den Wehrführer/die Wehrführerin nur bei Verhinderung des Ersten stellvertretenden Wehrführers/der Ersten stellvertretenden Wehrführerin vertreten.

Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Absatz 4 entsprechend.

(12) Für den Wehrführer/die Wehrführerin und sein/ihre Stellvertretung gelten Absatz 5 Satz 1 und Absatz 8 entsprechend.

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Die Neufassung des § 12 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Weinbach tritt am Tag nach Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt § 12 der Satzung vom 13. September 2012 in Gestalt der Ersten Änderungssatzung vom 30. September 2014 außer Kraft.

### Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Weinbach, den 24. Mai 2023

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Weinbach

  
Britta Löhr  
Bürgermeisterin

